OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151540/4/VG

Datum:

Linz, 8. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Ing. H P, vertreten durch Dr. J P, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Lengau vom 15.12.2017, GZ: Bau-131-0/2017-N1, betreffend eine Bauangelegenheit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Lengau (in der Folge: Bürgermeister) vom 29.3.2017 wurde der J Projektentwicklung GesmbH (in der Folge: Bauwerberin) die Baubewilligung für die Errichtung von vier Doppelwohnhäusern auf einer näher bezeichneten Liegenschaft erteilt.

2. Aufgrund von offenbar aufgetretenen Schäden an der zum Bauvorhaben benachbarten Liegenschaft des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) untersagte der Bürgermeister die weitere Bauführung mit Bescheid vom 26.9.2017.

3. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 13.11.2017 wurden der Bauwerberin vier näher genannte Beobachtungs- bzw. qualitätssichernde Maßnahmen aufgetragen.

4. Die dagegen eingebrachte Berufung des Bf wies der Gemeinderat der Gemeinde Lengau (in der Folge: belangte Behörde) mit Bescheid vom 15.12.2017 als unzulässig zurück. Dies wurde im Wesentlichen unter Hinweis auf höchstgerichtliche Judikatur damit begründet, dass auf die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages zur Untersagung der Bauausführung kein Rechtsanspruch des Nachbarn, des Miteigentümers oder des Bestandnehmers bestehe.

5. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Bf, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) mit Schreiben vom 20.4.2018 unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vorgelegt wurde. In der Beschwerde wird vorgebracht, dass sich die Berufung des Bf nicht gegen den Bescheid vom 26.9.2017, mit dem die Fortsetzung der Bauausführung untersagt worden sei, gerichtet habe, sondern gegen den Bescheid vom 13.11.2017, mit welchem der Bauwerberin vier sogenannte Beobachtungs- und qualitätssichernde Maßnahmen zum Schutz der Liegenschaft des Bf vorgeschrieben worden seien. Diese halte der Bf im Hinblick auf die Stellungnahme eines namentlich genannten geologischen Amtssachverständigen vom 6.11.2017 für ergänzungsbedürftig, weshalb der Bf in seiner Berufung den Abänderungs- und Ergänzungsantrag dahingehend gestellt habe, dass sämtliche Forderungen des genannten geologischen Amtssachverständigen in Form von Auflagen zur Sicherung der Liegenschaft des Bf vor weiteren Schäden berücksichtigt und vorgeschrieben werden sollen. Lediglich für den Fall, dass die belangte Behörde die Ansicht der Bauwerberin teile, dass mit diesem Bescheid vom 13.11.2017 der Baueinstellungsbescheid vom 26.9.2017 aufgehoben worden sei, habe der Bf die Aufhebung des verfahrensgegenständlichen Bescheides beantragt, weil die Aufhebung des Baueinstellungsbescheides von niemanden beantragt worden sei und auch die

Voraussetzungen für ein amtswegiges Vorgehen nach § 68 Abs. 2 AVG nicht vorliegen würden. Das gegenständliche Verfahren werde zur Vermeidung von Missverständnissen klarstellen, dass der Baueinstellungsbescheid des Bürgermeisters vom 13.11.2017 keinesfalls aufgehoben worden sei.

Der Bf fasst sein Begehren dahingehend zusammen, dass er zum Schutz seines Eigentums die Ergänzung der von der Baubehörde der Bauwerberin vorgeschriebenen Beobachtungs- und qualitätssichernden Maßnahmen begehrt, weil die Bauordnung jedenfalls auch dafür da sei, den Nachbarn vor Schäden an seiner Liegenschaft zu schützen. Ansonsten bleibe dem Nachbarn nur das zivilrechtliche Schadenersatzrecht übrig, was nicht die Intention des Landesgesetzgebers gewesen sein könne. Es gäbe auch keinen sachlichen Grund, warum die Baubehörde den Forderungen des von ihr selbst beigezogenen Amtssachverständigen nicht nachkomme. Der Bf beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 15.12.2017 dahingehend abzuändern, dass der Berufung des Bf stattgegeben werde und die (näher genannten) Auflagen des geologischen Amtssachverständigen vom 6.11.2017 in den Bescheid vom 13.11.2017 ergänzend aufgenommen werden.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Akt. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im vorliegenden Fall schon nach der Aktenlage geklärt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erwies sich für das LVwG Oö. als nicht erforderlich, zumal ein verfahrensrechtlicher Bescheid gegenständlich ist (vgl. VwGH 23.5.2018, Ra 2018/05/0159) und dem Bf in einem baupolizeilichen Verfahren nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes keine Parteistellung zukommt (siehe dazu sogleich unter Punkt III.).

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass die Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens durch den Spruch des angefochtenen Bescheides festgelegt wird (vgl. VwGH 27.3.2015, Ra 2015/06/0011). Im gegenständlichen Fall ist daher vom LVwG Oö. lediglich zu überprüfen, ob die Berufung des Bf zu Recht als unzulässig zurückgewiesen wurde.

Der Bf übersieht mit seinem gesamten Vorbringen, dass er mit seinem Begehren, ergänzende Auflagen in den Bescheid vom 13.11.2017 aufzunehmen um seine Liegenschaft vor Schäden durch die Bauausführung zu bewahren, im Ergebnis

einen Eingriff in einen verwaltungspolizeilichen Bescheid fordert. Der Oö. Landesgesetzgeber räumt dem Nachbarn in einem baupolizeilichen Verfahren aber keine Parteistellung ein (vgl. VwGH 19.12.2000, 2000/05/0221). Folglich kann der Bf auch keine Abänderung eines baupolizeilichen Bescheides fordern.

Die belangte Behörde hat die Berufung des Bf daher im Ergebnis zu Recht mangels Parteistellung zurückgewiesen und es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen obzitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch